

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Gemäß § 15 GKG Bbg sowie § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ erlässt der Zweckverband „Fließtal“ die folgende Satzung

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ betreibt gemäß § 10 (1) und § 15 GKG Bbg i. V. m. § 3 (1) BbgKVerf in seinem Verbandsgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinde Birkenwerder sowie die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow und Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (2) Gemäß § 55 (2) WHG verfolgt er dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden Niederschlagsentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, vom Verband als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Der Zweckverband bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe und im Einvernehmen mit den Gemeinden als Straßenbaulastträger.
- (4) Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes finanziert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist gemäß § 54 (1) Pkt. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. D.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen bestehen aus
 - a) Regenwasserkanälen mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen

- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen, sofern sie sich im Eigentum des Zweckverbandes „Fließtal“ befinden
- c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen
- d) Gräben
- e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),
- f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).

Zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage gehören die vorbezeichneten Anlagen, soweit der Zweckverband „Fließtal“ Eigentümer der Anlagen ist.

- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (7) Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die Flächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien versehen sind (z. B. Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Kleinpflaster).

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.

Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.

- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen werden können.

Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ kann gemäß § 12 (2) BbgKVerf einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn eine Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist, d. h. insbesondere dann, wenn
- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
 - mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss, oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung des Zweckverbandes „Fließtal“ vorzunehmen.

- (2) Der Zweckverband „Fließtal“ kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Der Zweckverband „Fließtal“ kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge angeben.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse

§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann der Zweckverband „Fließtal“ die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche

Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt. Fehlanlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.

- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband „Fließtal“ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer dem Zweckverband „Fließtal“ umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - b) Änderungen an den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen dies erforderlich machen,
 - c) sich die Niederschlagswasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
 - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung des Zweckverbandes „Fließtal“ ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlagen angeschlossen werden,
 - c) für wesentliche Änderungen der eingeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach (1) a) bis c) sind dem Zweckverband „Fließtal“ schriftlich mitzuteilen. Der Zweckverband „Fließtal“ entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Der Zweckverband „Fließtal“ entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Der Zweckverband „Fließtal“ kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung

kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.

- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband „Fließtal“ sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 8 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 7 (1) a) bis c) dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das beim Zweckverband „Fließtal“ erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband „Fließtal“ mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 (1) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Zweckverband „Fließtal“ kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern unterschrieben sein.

§ 9 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 7 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch den Zweckverband „Fließtal“ abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch den Zweckverband „Fließtal“ in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Zweckverband „Fließtal“ rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werkzeuge vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch den Zweckverband „Fließtal“ in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Zweckverband „Fließtal“ eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Antragsstellern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

§ 10 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung grundsätzlich nur über den Grundstücksanschluss in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage abgeleitet werden.

- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen eingeleitet werden, ist der Zweckverband „Fließtal“ berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch dem Zweckverband „Fließtal“ entstandenen Kosten werden dem Grundstückseigentümer bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.
- (5) Sofern mit Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, ist der Grundstücksanschlussleitung ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sicher verhindert.
- (6) Die Abscheider sind von den Eigentümern gemäß § 60 (1) und § 61 (2) WHG i.V.m. § 75 BbgWG sowie § 23 WHG i.V.m. § 62 WHG und § 45 (1) Punkt 7 AwSV zu warten und zu entleeren. Der Zweckverband „Fließtal“ kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (7) Die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) ist untersagt. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Zweckverbandes „Fließtal“ zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband „Fließtal“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Zweckverband „Fließtal“.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen dem Zweckverband „Fließtal“ zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer vom Zweckverband „Fließtal“ oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

§ 12 Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen nach § 2 (3) dieser Satzung erhebt der Zweckverband „Fließtal“ Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.
- (2) Die Kosten für die Probenahme und die Untersuchung von Niederschlagswasser gemäß § 7 (4) hat der Grundstückseigentümer gemäß § 1, Anlage (Pkt. 2 g und h) der Verwaltungsgebührensatzung zu tragen
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind gemäß § 1 (1), (3), (4) der Kostenersatzsatzung dem Zweckverband zu ersetzen.
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach § 1, Anlage (Pkt. 2 g und h) der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 13 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Weiterhin sind den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband „Fließtal“ schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes „Fließtal“ ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen des Zweckverbandes „Fließtal“ sind zu befolgen.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Zweckverband „Fließtal“ ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
- a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiser Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen
- auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 2. § 6 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 3. § 6 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 4. § 6 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
 5. § 7 (1) und (4) Niederschlagswasser ohne Genehmigung des Zweckverbandes „Fließtal“ in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 6. § 9 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 7. § 10 (2) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nicht auf den dafür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen durchführt,
 8. § 10 (3) Schmutzwasser in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
 9. § 10 (7) Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
 10. § 11 (4) die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
 11. § 13 (1) Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes „Fließtal“ nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 12. § 13 (3) nicht ungehindert Zutritt gewährt
 13. § 4 (1) Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickert oder nutzt, es sei denn, der ZV genehmigt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 16 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2, § 7, § 8 BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 18 Quellen

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38))

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 10.04.2017 (Oranienburger Generalanzeiger 24.06.2017), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 06./07.07.2019)

Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18) S. 6)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), in Kraft getreten 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) m.W.v. 12.01.2023

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 (Nr. 20)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 (Nr. 28))

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 20.12.2005 (Oranienburger Generalanzeiger 28.12.2005), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 29.12.2022 (Oranienburger Generalanzeiger 31.12.2022)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.12.2009 (Oranienburger Generalanzeiger 19.12.2009), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 05.06.2018 (Oranienburger Generalanzeiger 14.06.2018)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 (Oranienburger Generalanzeiger 06.07.2013), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 04.06.2019)

Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 43) S. 38)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 (Nr. 22), zuletzt geändert durch Artikel 256 V.v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Geltung ab 01.08.2017)

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.06.2023

Smaldino
Verbandsvorsteher